

Landkreis Saale-Orla

Jugendhilfeplanung

Teilfachplan III

**Hilfen zur Erziehung und sonstige
Leistungen der Jugendhilfe**



Januar 2011

Impressum: Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachbereich Jugend, Soziales, Bildung
Jugendhilfeplanung
Oschitzer Str. 4

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
 2. Rahmenbedingungen
 - 2.1 Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
 - 2.2 Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfeplanung
 - 2.3 Planungsgegenstand des Teilfachplanes Hilfen zur Erziehung
 3. Bevölkerungsentwicklung im Saale-Orla-Kreis
 4. Hilfe zur Erziehung und sonstige Einzelfallhilfen
 - 4.1 Mögliche Hilfeformen nach den Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
 - 4.1.1 ambulante Hilfen zur Erziehung
 - 4.1.2 teilstationäre Hilfen zur Erziehung
 - 4.1.3 stationäre Hilfen zur Erziehung
 - 4.2 Beschreibung der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27-35 SGB VIII
 - 4.2.1 § 28 SGB VIII – Erziehungsberatung
 - 4.2.2 § 29 SGB VIII – Soziale Gruppenarbeit
 - 4.2.3 § 30 SGB VIII – Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
 - 4.2.4 § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe
 - 4.2.5 § 32 SGB VIII – Tagesgruppe
 - 4.2.6 § 33 SGB VIII – Vollzeitpflege
 - 4.2.7 § 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
 - 4.2.8 § 35 SGB VIII – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
 - 4.3 Flexible Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII
 - 4.4 sonstige Einzelfallhilfen nach SGB VIII
 - 4.4.1 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
 - 4.4.2 Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen nach § 13(3) SGB VIII
 - 4.4.3 Förderung der Erziehung in der Familie nach §§ 16 – 21 SGB VIII
 - 4.4.4 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII
 - 4.4.5 § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige
 5. Beschreibung des Hilfeplanprozesses/Hilfeplanverfahrens
 6. Aktuelle Probleme und Ausblicke im Saale-Orla-Kreis
-
- Anlage 1: Unterlagen zum Hilfeplanverfahren
 - Anlage 2: Übersicht an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Saale-Orla-Kreis
 - Anlage 3: Übersicht der Hilfen zur Erziehung im Saale-Orla-Kreis
 - Anlage 4: Hilfen zur Erziehung im Saale-Orla-Kreis im Vergleich zu den Thüringer Jugendämtern (interkommunaler Vergleich)

1. Vorwort

Als politischer Prozess ist Jugendhilfeplanung ein Instrument kommunaler Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung, in dem die Adressaten der Jugendhilfeplanung (z. B. Jugendliche), die an der Jugendhilfeplanung Beteiligten (z. B. Träger der freien Jugendhilfe), Mitarbeitern aus Einrichtungen und Diensten, der Jugendhilfeausschuss als politisches Gremium sowie Experten einzubeziehen sind.

Aufgabe einer örtlichen Jugendhilfeplanung ist die Klärung und Aushandlung von insbesondere vier Fragen:

1. Was ist als Bedarf in den einzelnen Arbeitsfeldern/Sozialräumen anzusehen?
2. Wie sind die vorhandenen Angebote und Arbeitsstrukturen im Hinblick auf diesen zu bewerten?
3. Mit welchen Angeboten und Maßnahmen (neue Angebote, Erweiterung von Angeboten, Veränderung vorhandener Angebots- und Arbeitsformen) soll auf diesen Bedarf reagiert werden?
4. Mit welcher Prioritätensetzung und in welchem Zeitraum sollen die Maßnahmen umgesetzt werden?

Die Umsetzung der Aufgaben findet in enger Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe statt.

Der Teilfachplan ist Arbeitsgrundlage für das Jugendamt, die Leistungsanbieter und die politischen Verantwortungsträger. Er enthält zum einen konkrete Aussagen bezüglich der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und soll zum anderen als Planungsgrundlage für die kommenden Jahre dienen.

Eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe ist der Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Hilfe zur Erziehung (HzE) versteht sich als eine sozialpädagogische Dienstleistung. Ist es einer Familie oder einzelnen Familienmitgliedern nicht möglich, individuelle Probleme und familiäre Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu bewältigen, haben sie die Möglichkeit und den Rechtsanspruch, Jugendhilfe als Unterstützung zur Problemlösung in Anspruch zu nehmen.

Der Auftrag des Leistungsbereiches erzieherischer Hilfen ergibt sich aus den §§ 27 ff. SGB VIII, wonach jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung hat. Dabei hat das Jugendamt im Rahmen der erzieherischen Hilfen den Eltern Unterstützung zu geben, die Hilfebedarf im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung haben und in diesem Kontext aus eigener Kraft der Erziehung ihrer Kinder nicht ausreichend nachkommen können.

Als eine weitere zentrale Aufgabe hat das Jugendamt im Rahmen des Wächteramtes die Pflicht, bei einer Kindeswohlgefährdung an Stelle der Eltern durch geeignete und angemessene Intervention das Wohl des Kindes im Bedarfsfall zu sichern.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Tragender Grundsatz der öffentlichen Jugendhilfe ist die Förderung der Erziehung und Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung der im Artikel 6 des Grundgesetzes festgeschriebenen Kindes- und Elternrechtes.

Kinder- und Jugendhilfe ist dabei „...als ein von der Gesellschaft bereitzustellendes System von direkten und indirekten Leistungen zu definieren, das der Verbesserung der Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen wie auch der Entfaltung ihrer sozialen, humanen und solidarischen Verhaltensweisen dienen soll. Dies soll sowohl durch pädagogisch unterstützende Angebote als auch durch solche geschehen, die Ungleichheit und Benachteiligung verringern sowie Entwicklungsdefizite beheben. Dieser Anspruch an Ziel und Aufgabe der Jugendhilfe schließt neben pädagogischen, beratenden, aktivierenden und therapeutischen Leistungen die Feststellung und Analyse der strukturell verursachten Defizite und deren Rückmeldung an Politik und Planung ein. Damit ist die Erarbeitung und Durchsetzung korrigierender Alternativen ebenso wie die direkte interessenpolitische Vertretung der betroffenen Gruppen vor allem auch in kommunalpolitischen Prozessen der Sozialplanung verbunden.“ [vgl. –G. Happe/D. Sengling in Fachlexikon der sozialen Arbeit, 3. Auflage S. 528]

2.2 Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfeplanung

§ 80 Abs. 2 SGB VIII nennt die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfeplanung wie folgt:

Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe so zu planen, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

Jugendhilfeplanung ist demnach ein Instrument zur systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Gestaltung und Entwicklung der Handlungsfelder der Jugendhilfe mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII) und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen (§79 SGB VIII).

[vgl. Jordan, Schone, Jugendhilfeplanung aber wie, S. 19]

2.3 Planungsgegenstand des Teilfachplanes Hilfen zur Erziehung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht die Jugendämter in der Verpflichtung, alles Notwendige vorzuhalten, dass jedem jungen Menschen die Möglichkeit zur "Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" gewährleistet werden kann (§ 1 SGB VIII).

Jugendhilfeplanung ist das Instrument, die Gewährleistungsverantwortung mit der Steuerung der Haushalte genauso wie mit der Aufgabenverteilung zwischen den örtlich auftretenden Trägern der Jugendhilfe zu vereinbaren. Dabei müssen Gesichtspunkte wie Qualität, Effizienz, Wirtschaftlichkeit sowie Effektivität und Kontinuität mit einbezogen werden.

Der Planungsgegenstand dieses Teilfachplanes umfasst neben den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 - 35 SGB VIII auch die Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 - 21 SGB VIII) sowie sonstige Einzelfallhilfen nach dem SGB VIII als Hauptaufgaben des Sozialen Dienstes. Jugendhilfeplanung unterstreicht insbesondere durch stetige Fortschreibung und Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis der Jugendämter als Dienstleistungsbehörde. Im Mittelpunkt stehen die jungen Menschen und ihre Familien.

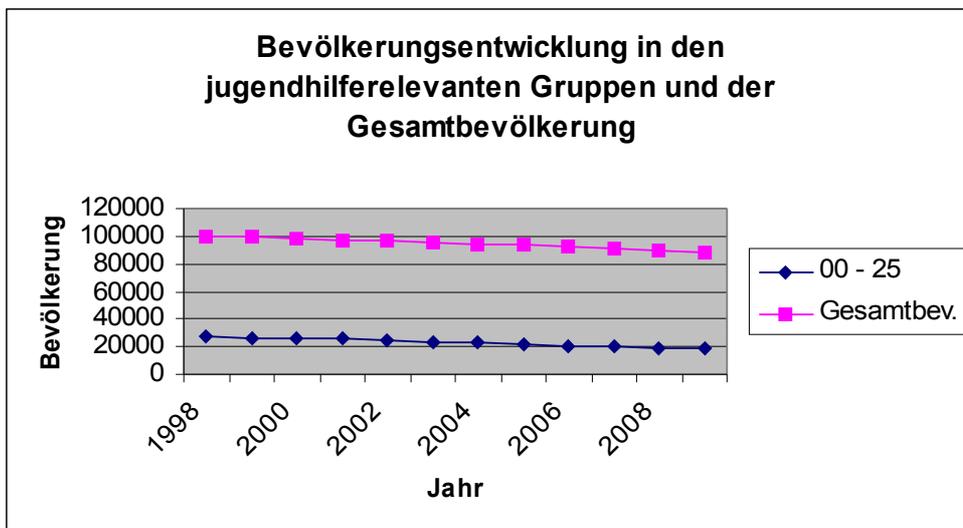
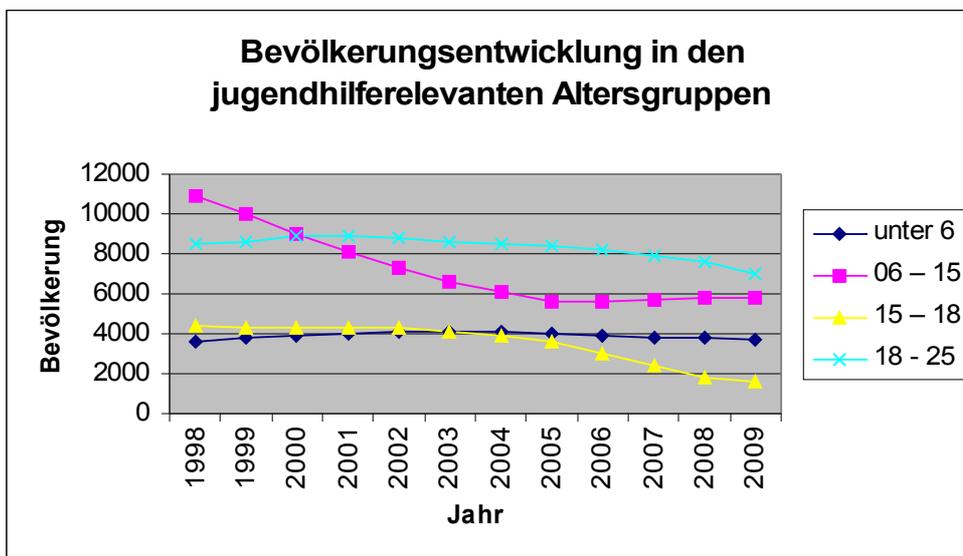
Eine zukunftssichere Planung ist bei den Hilfen zur Erziehung aufgrund der unterschiedlichen Problemlagen der Familien nicht möglich. Eine konkrete Planung der Anzahl der Einzelfälle ist kaum möglich. Rückblickend auf die letzten Jahre erfolgt eine Trendbewertung aus der Vergangenheit mit einem allgemeinen Ausblick.

3. Bevölkerungsentwicklung im Saale-Orla-Kreis

In der folgenden Tabelle und beiden Diagrammen ist die Bevölkerungsentwicklung im Saale-Orla-Kreis von 1998 bis 2009 dargestellt. Stichtag ist der 31.12. des jeweiligen Jahres.

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung im Saale-Orla-Kreis in den Jugendhilferelevanten Gruppen sowie die Gesamtbevölkerung
(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt 2011)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
unter 6	3635	3787	3908	4034	4124	4081	4057	3977	3893	3785	3763	3721
06 – 15	10858	9951	8963	8146	7254	6636	6104	5617	5568	5669	5787	5847
15 – 18	4450	4345	4287	4270	4321	4140	3938	3616	3026	2435	1817	1645
18 - 25	8489	8616	8896	8899	8784	8621	8536	8434	8220	7859	7595	6993
00 - 25	27432	26699	26054	25339	24483	23478	22635	21644	20707	19748	18962	18206
Gesamtbev.	100472	99651	98592	97568	96607	95376	94501	93281	92093	90910	89825	88632



Die Bevölkerungsentwicklung im Saale-Orla-Kreis ist negativ. Seit 1989 ist im Saale-Orla-Kreis ein starker Rückgang der Bevölkerung zu verzeichnen.

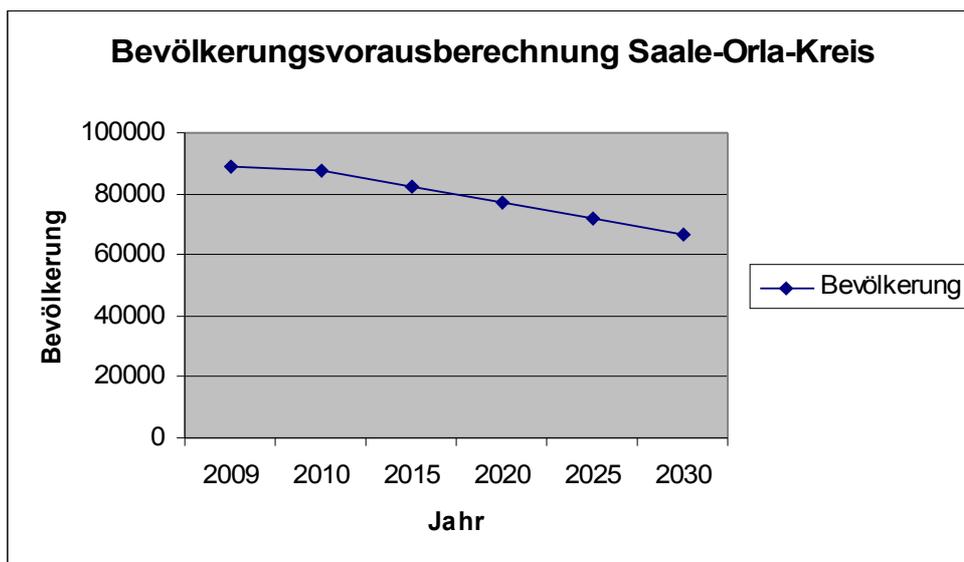
Gab es zum Stichtag 31. Dezember 1998 noch 100.472 Einwohner, waren es zum gleichen Zeitpunkt 2009 nur noch 88.632 Einwohner. Das ist ein Rückgang um 11.840 Einwohner oder 11,78% in den angegebenen Zeitraum.

In den für die Jugendhilfe relevanten Altersgruppen ist ein Rückgang um 9226 Einwohner im gleichen Zeitraum zu verzeichnen, was 33,63 % entspricht. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass von 1998 bis 2005 ein überdurchschnittlich starker Rückgang stattfand. Ab 2005 ist die Bevölkerungsentwicklung in der Altersgruppe bis 15 Jahre relativ gleichmäßig.

Die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung im Saale-Orla-Kreis wird auch nach Aussage der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung weiterhin negativ sein.

Tabelle 2: Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung im Saale-Orla-Kreis für den Zeitraum 2009 bis 2030 (am 31.12. des jeweiligen Jahres)
(Quelle: 12 koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung)

	2009	2010	2015	2020	2025	2030
Bevölkerung	88632	87598	82385	77210	71875	66804



Der Saale-Orla-Kreis soll von 2009 bis 2030 nach Aussage der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung insgesamt 24,63 % seiner Bevölkerung verlieren. Lebten am 31.12.2009 noch 88.632 Menschen im Saale-Orla-Kreis, werden es am 31.12.2030 nur 66.804 sein. Für die thüringischen Landkreise wird bis 2030 im Mittel ein Rückgang von 22,7 Prozent vorausgesagt. Der Saale-Orla-Kreis wird demzufolge überdurchschnittlich stark an Einwohnern verlieren.

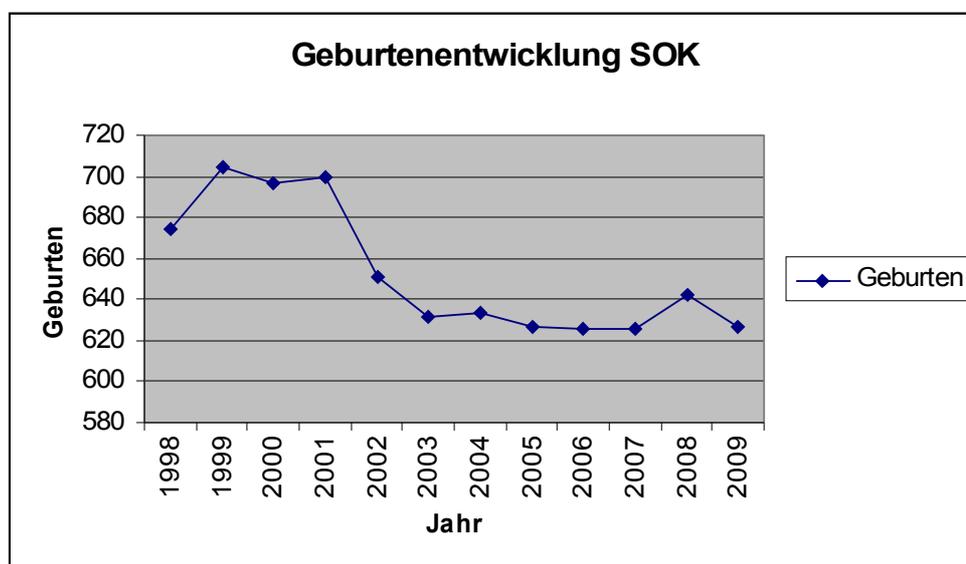
Charakteristisch für die Entwicklung in den nächsten Jahren ist die zunehmende Überalterung, die sich u.a. im Durchschnittsalter widerspiegelt, das im Durchschnitt im Jahr 2030 bei über 50 Jahren liegt.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen wird sich im Saale-Orla-Kreis bis 2030 um 33 Prozent verringern, jene der Menschen im arbeitsfähigen Alter um 43 Prozent.

Gleichzeitig steigt die Zahl der Senioren um 27 Prozent.

Tabelle 3: Geburtenentwicklung im SOK
(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt 2011)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Geburten	674	704	697	700	651	632	633	627	626	626	642	627



Die Tabelle zeigt, dass die Entwicklung der Geburten in den vergangenen Jahren ab 2003 keinen starken Schwankungen mehr ausgesetzt ist und somit in etwa konstant verläuft. Es kann im Saale-Orla-Kreis damit auf relativ konstante Geburtenzahlen seit 2003 verwiesen werden kann.

Aufgrund dieser Entwicklung ist davon auszugehen, dass bezogen auf die Bevölkerungsentwicklung insgesamt mit einem relativ konstanten Bedarf der Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zu rechnen ist. Allerdings verschiebt sich vermutlich der Bedarf zwischen einzelnen Hilfearten, da die Altersgruppen daran unterschiedliche Anteile haben.

4. Hilfe zur Erziehung und sonstige Einzelfallhilfen

4.1. Mögliche Hilfeformen nach den Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Die Hilfen zur Erziehung sind kommunale Leistungen der [Kinder- und Jugendhilfe](#) für [Familien](#) mit [Kindern](#).

Gesetzlich geregelt sind diese Hilfen im [§ 27](#) des Sozialgesetzbuch VIII. Die in den folgenden Paragraphen 28-35 SGB VIII aufgeführten Hilfen werden von den örtlichen Jugendämtern gewährleistet.

[Personensorgeberechtigte](#) haben einen [Rechtsanspruch](#) auf Hilfen zur Erziehung für sich und ihr Kind, „wenn eine dem [Wohl des Kindes](#) oder des [Jugendlichen](#) entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“. ([§ 27](#) Abs. 1 SGB VIII) Es besteht also kein Anspruch auf eine bestimmte Hilfeform, sondern nur auf eine geeignete und notwendige Hilfeform. Die Grundlage für die Gewährung von entsprechenden pädagogischen

Angeboten ist das [Hilfeplanverfahren](#), in dem sowohl die [Sorgeberechtigten](#), die Kinder oder Jugendlichen sowie das Jugendamt beteiligt werden müssen.

Ein grundsätzliches Problem der gegenwärtigen Rechtslage besteht darin, dass der [Rechtsanspruch](#) ausschließlich bei den [Sorgeberechtigten](#) liegt. Kinder und Jugendliche sind zwar oft [primäre](#) Hilfeempfänger, sie haben aber (fast) keine Möglichkeit eine Hilfeleistung einzufordern und werden erst im Hilfeplanverfahren mit einbezogen.

Es existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote von [ambulanten](#), teil- und stationären Erziehungshilfen. Das [Kinder- und Jugendhilfegesetz](#) nennt beispielhaft die Leistungsformen:

[§ 28 Erziehungsberatung](#),

[§ 29 Soziale Gruppenarbeit](#),

[§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer](#),

[§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe](#),

[§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe](#),

[§ 33 Vollzeitpflege](#),

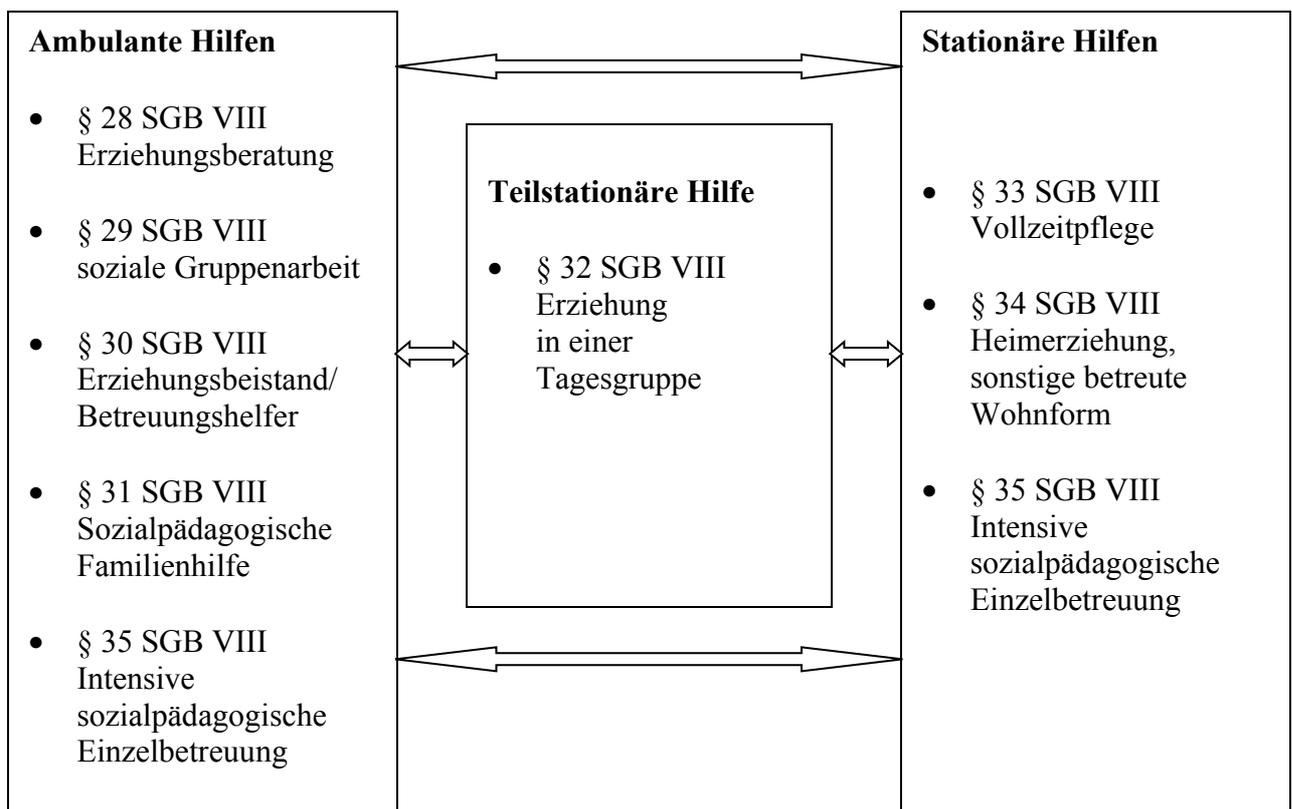
[§ 34 Heimerziehung, betreute Wohnform](#) und

[§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung](#)

Aufgeteilt sind sie nach ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen:

§ 27 Sozialgesetzbuch SGB VIII

Hilfen zur Erziehung



Diese Leistungsformen sind in den nächsten Abschnitten noch im einzelnen genau erläutert.

4.1.1. ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung sind gemäß § 27 SGB VIII konzipiert als sozialpädagogische Unterstützung für Familien, Kinder und Jugendliche, die in problematischen Lebenslagen und/oder Krisen Hilfe benötigen.

Ziel der ambulanten Hilfen zur Erziehung ist die Erschließung und Aktivierung eigener Ressourcen der Hilfeempfänger und die unterstützende Begleitung auf dem Weg zu selbständiger Problembewältigung.

Alle ambulanten Hilfen finden in den Familien und deren Umfeld statt.

Die Hilfen sind für die Familien i.d.R. kostenlos und werden auf Antrag vom Jugendamt nach Prüfung gewährt und finanziert.

4.1.2. teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Teilstationäre Hilfen sind Hilfeformen, welche die Vorteile ambulanter mit den Möglichkeiten stationärer Hilfeleistungen verbinden. Sie belassen das Kind oder den Jugendlichen in der Familie, versuchen ihnen im Anschluss an die Schule auf Grund des ermittelten Bedarfes eine qualifizierte Förderung sowie pädagogische und therapeutische Hilfe in Tageseinrichtungen, vor allem unter Einbeziehung der Eltern, zu geben. Die teilstationäre Hilfe soll für Familien, die sich in besonders belasteten Lebenssituationen befinden, den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Familie und im sozialen Milieu ermöglichen, indem die Familie von der Betreuung und Versorgung des Kindes oder Jugendlichen tagsüber entlastet wird und gleichzeitig durch eine intensive Beratung, Betreuung und Unterstützung der Familie mittelfristig eine Bewältigung der Problemursache und eine Neuorientierung ermöglicht wird

4.1.3. stationäre Hilfen zur Erziehung

Diese Maßnahmen bedeuten eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der Herkunftsfamilie. Sie werden in der Regel erst eingesetzt, wenn andere Hilfen innerhalb der Familie nicht zur gewünschten Veränderung geführt haben oder von vorneherein deutlich ist, dass sie nicht Erfolg versprechend sind.

Kinder und Jugendliche, die einer Erziehung außerhalb des Elternhauses bedürfen, werden in einer Pflegefamilie, einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform durch pädagogisch-therapeutische Hilfen in ihrer Entwicklung gefördert. Ziel ist in der Regel die Rückführung in die Familie oder, bei Jugendlichen oder Heranwachsenden, eher die Verselbstständigung in einer eigenen Wohnung. Folgende Maßnahmen werden im KJHG benannt:

4.2. Beschreibung der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27-35 SGB VIII

4.2.1. § 28 SGB VIII – Erziehungsberatung

Rechtliche Grundlage:

§ 28 SGB VIII gewährt Personensorgeberechtigten einen Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung. Dabei sind sowohl die Personensorgeberechtigten, andere Erziehungsberechtigte als auch Kinder und Jugendliche Adressaten von Erziehungsberatung.

Die Erziehungsberatung soll bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken.

Zielgruppe:

- Eltern, die aufgrund persönlicher und intrafamiliärer Problemlagen oder der besonderen Entwicklung ihres Kindes in Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben Hilfe im Sinne von Klärung und Beratung benötigen um sie (wieder) eigenständig im familiären Umfeld zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen weiterführen zu können
- Kinder und Jugendliche mit Entwicklungs- und Verhaltensproblemen und individuellen, familienbezogenen- bzw. umfeldbezogenen Problemlagen
- Fachleute und Multiplikatoren aus Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien eng zusammenarbeiten, wie z.B. Erzieher/innen, Lehrer/innen oder anderen Kolleginnen und Kollegen aus Bereichen der Jugendhilfe

Pädagogische Ziele und Inhalte:

- Wiederherstellung, Sicherstellung und Stabilisierung elterlicher Erziehungskompetenz
- Klärung und Entwicklung von Lösungswegen für intrafamiliäre Beziehungskonflikte zwischen Kindern und Eltern
- Ein für Kinder förderlicher Umgang mit ihren in Paarkonflikt, Trennung oder Scheidung befindlichen Eltern erarbeiten
- Diagnostische Abklärung der Entwicklung des Kindes sowie der Faktoren, die den emotionalen Entwicklungs- und Verhaltensproblemen des Kindes zugrunde liegen
- Information und Beratung der Eltern über mögliche Ursachen und notwendige Maßnahmen zur Behebung der Problemlagen
- Förderung der kognitiven Entwicklung des Kindes
- Verbesserung und Stabilisierung der psychischen/emotionalen Entwicklung des jungen Menschen auch nach schweren traumatischen Erlebnissen wie sexuellem Missbrauch und Misshandlung
- Klärung und Bewältigung intrafamiliärer Beziehungskonflikte
- Klärung und Bewältigung partnerschaftlicher Konflikte
- Stützung und Beratung des jungen Menschen zur Bewältigung der Folgen elterlicher Konflikte
- Gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration des Kindes und der erzieherischen Situation
- Vermittlung in ergänzende oder besser geeignete Maßnahmen/Hilfen
- Netzwerkarbeit mit Schulen, Kindergärten, Ärztinnen/Ärzten und Jugendamt

Umfang der Hilfe:

Die Leistungen der Erziehungsberatung finden nach einvernehmlicher Termingestaltung innerhalb und außerhalb der Erziehungsberatung statt. Der Umfang einer Beratung kann von einem Gesprächstermin bis zu Beratungsprozessen von ein bis zwei Jahren variieren.

Qualitätskriterien:

Das Gesetz verlangt für die Ausübung der Erziehungsberatung ausdrücklich eine interdisziplinäre Arbeitsweise. In einem multiprofessionellen Team sollten sowohl männliche wie auch weibliche Fachkräfte vorhanden sein.

Ein wichtiges Arbeitsprinzip von Beratungsstellen ist der niederschwellige Zugang, d.h. ohne Kostenbeteiligung für die Ratsuchenden.

4.2.2. § 29 SGB VIII – Soziale Gruppenarbeit

Rechtliche Grundlage:

Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII ist eine Hilfeform, die insbesondere älteren Kindern und Jugendlichen durch gruppenpädagogische Angebote der unterschiedlichsten Arten als Hilfe zur Erziehung gewährt werden kann. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern. Soziale Gruppenarbeit vereint verschiedene Aspekte von offenen pädagogischen Angeboten. Die Hilfe selbst richtet sich weniger an das elterliche Umfeld als vielmehr an den Jugendlichen selbst, wobei die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nicht ausgeschlossen bzw. wünschenswert ist.

Zielgruppe:

Zielgruppe sind ältere Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsschwierigkeiten, die durch problematische Verhaltensweisen wie gewaltsame Konfliktaustragung, Orientierung an Suchtmitteln, Anbindung an gewaltbereite Gruppen oder kriminelle Handlungen auffallen.

Pädagogische Ziele und Inhalte:

- Aktivierung des Jugendlichen im Gruppenprozess
- Erlernen und Erfahren gegenseitiger Akzeptanz
- Integration in eine Gruppe
- Differenzierung von Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Aufbau eines gruppenorientierten Selbstwertgefühls
- Erlernen eines konstruktiven Konflikt- und Problemlöseverständnisses
- Erwerb von Planungs-, Entscheidungs- und Handlungskompetenz
- Aufbau gelingender sozialer Beziehungen
- Unterstützung sozialer Integration

Umfang der Hilfe:

Soziale Gruppenarbeit kann in Kursform ausgestaltet werden wie auch als fortlaufende Gruppenarbeit. Kurse sind zeitlich befristet und häufig thematisch konkretisiert. Bei der fortlaufenden Gruppenarbeit können aufnahmen zu jeden Zeitpunkt erfolgen.

Qualitätskriterien:

Die Gruppen sollen durch Fachkräfte mit pädagogischen Abschlüssen und therapeutischen Zusatzqualifikationen geleitet werden, die über eine langjährige Berufserfahrung in den Bereichen Jugendhilfe und Schule verfügen.

Die Gruppen sollten durch zwei pädagogische Fachkräfte geleitet werden, nach Möglichkeit durch eine männliche und eine weibliche Fachkraft.

Die Fachkräfte sollten in ein Team eingebunden sein, um die Möglichkeit der kollegialen Beratung zu erhalten.

4.2.3. § 30 SGB VIII – Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Rechtliche Grundlage:

Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfe sind Leistungen nach den § 30 des SGB VIII.

Sie richten sich an das einzelne Kind bzw. Jugendlichen und sollen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und Verselbständigung fördern.

Dabei soll möglichst das soziale Umfeld einbezogen und der Bezug zur Familie erhalten werden.

Zielgruppe:

Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige (6 – 21 Jahre), die Probleme in der Familie, in der Schule, mit Freunden oder bei der Bewältigung des Alltags haben und in Konflikten und Krisen stehen.

Pädagogische Ziele und Inhalte:

- Unterstützung des Kindes/ Jugendlichen bei der Bewältigung aktueller Problemlagen unter Einbezug des sozialen Umfeldes
- Förderung der emotionalen und sozialen Fähigkeiten zur Überwindung von Entwicklungsproblemen und aktuellen Konfliktsituationen
- Hilfe bei der Bewältigung von Krisen sowie von Alltagsproblemen durch Anleitung und Unterstützung zur (altersentsprechenden) Verselbständigung (soweit möglich) unter Einhaltung des Familienbezuges
- Einbeziehung des familiären Umfeldes
- Einbindung des jungen Menschen (und seiner Familie) in das soziale Umfeld
- Interessen und Stärken der Kinder und Jugendlichen erkennen, bestärken und den Eltern bzw. den Bezugspersonen vermitteln

Umfang der Hilfe:

Die Tätigkeit eines Erziehungsbeistandes setzt in Abgrenzung zur Erziehungsberatung eine aufsuchende Beratung voraus, die bedarfsorientiert 15 bis 20 Stunden monatlich beträgt. Ebenso wichtig wie die Häufigkeit der Kontakte mit dem jungen Menschen und dessen Familie ist die Prozesshaftigkeit und damit die Dauer der Leistung insgesamt. Durchschnittlich kann von einer Dauer von 1,5 bis 2 Jahren ausgegangen werden.

Bei dem Einsatz des Betreuungshelfers ist die Mitwirkungsbereitschaft des Jugendlichen von hoher Bedeutung. Verweigert der Jugendliche oder seine Eltern die Mitwirkung, so wird die pädagogische Begleitung durch den Betreuungshelfer aufgehoben und das Jugendgericht darüber informiert.

Qualitätskriterien:

Erziehungsbeistandschaft ist eine intensive Unterstützung und Begleitung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Familie. Nach der Übernahme der Einzelfallbearbeitung durch die Fachkraft der Erziehungsbeistandschaft ist diese ganzheitlich für alle Belange der Familie zuständig.

Die Problemschwerpunkte werden festgestellt und mit den damit verbundenen Zielen im Hilfeplan festgehalten.

Während der Zeit der Leistungsgewährung prüft der Erziehungsbeistand fortlaufend, ob die Erziehungsbeistandschaft inhaltlich weiter die geeignete Hilfeart für die Person und die Problematik des jungen Menschen darstellt.

Auch bei der Ausgestaltung der Betreuungsweise wird eine entsprechende Hilfeplanung durchgeführt.

4.2.4. § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe

Rechtliche Grundlage:

Die Sozialpädagogische Familienhilfe soll gemäß § 31 SGB VIII durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen. Sie basiert auf dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und erfordert die aktive Mitarbeit der Familie und ist in der Regel auf längere Dauer angelegt.

Zielgruppe:

Diese Hilfe richtet sich an Erziehungsberechtigte mit Kindern und Jugendlichen im Haushalt, die bei der Bewältigung des familiären Alltags sowie von Konflikten und Krisen eine intensive und längerfristige Unterstützung und Begleitung benötigen.

Pädagogische Ziele und Inhalte:

- Sicherung oder Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Familie
- Verbesserung der Situation der/ des Minderjährigen in der Familie
- Schaffung einer stabilen Haushalts- und Wirtschaftsführung
- Klärung schulischer/ beruflicher Perspektiven einzelner Familienmitglieder
- Hilfe bei der Gesundheitspflege
- Ratgeber im Umgang mit Behörden
- Einbindung in sozialräumliche Angebote (Familienzentren, Nachbarschaft etc.)
- Rückführung in das familiäre Umfeld nach stationärer Unterbringung

Umfang der Hilfe:

Im durchschnitt beträgt die Dauer der Hilfe 1,5 bis 2 Jahre, wobei der wöchentliche Stundenumfang individuell nach den Bedarfen angepasst wird.

Es gibt auch Familien, die über einen deutlich längeren Zeitraum die Unterstützung einer sozialpädagogischen Familienhelferin benötigen, da nur durch die entsprechende Intervention das Familiensystem stabilisiert und eine Herausnahme der Kinder vermieden werden kann.

Qualitätskriterien:

Sozialpädagogische Familienhilfe sollten in der Regel durch Sozialpädagogen/innen bzw. Sozialarbeiter/innen, die auch über Wissen im familiensystemischen Bereich verfügen sollten. Sie sollten weiterhin über Beratungskompetenzen, Reflexionsfähigkeit, Organisationsvermögen sowie körperliche und psychische Belastbarkeit verfügen. Die Träger stellen den Mitarbeitern/innen Büroarbeitsplätze und Fachliteratur zur Verfügung. Eine kontinuierliche Fortbildung und Supervision ist zu sichern

In jährlich stattfindenden Qualitätsdialogen zwischen den freien Trägern und den öffentlichen Träger der Jugendhilfe erfolgt ein Austausch über die vorhandenen Qualitätsstandards.

4.2.5. § 32 SGB VIII – Tagesgruppe

Rechtliche Grundlage:

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern.

Die Tagesgruppen sind eine teilstationäre Jugendhilfemaßnahme.

Zielgruppe:

Die Tagesgruppe richtet sich an Familien, deren Kinder in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt sind.

Die Tagesgruppen sind besonders geeignet für Jungen und Mädchen, die bei der Aufnahme ca. 6 – 11 Jahre alt sind und

- die von einer individuellen Förderung profitieren können
- für die aufgrund des Schweregrads der Beeinträchtigung oder aufgrund der Familiensituation eine ambulante Beratung nicht ausreichend ist, aber auch keine vollstationäre Behandlung benötigt wird.

Pädagogische Ziele und Inhalte:

Die Tagesgruppe bietet Kindern einen strukturierten Tagesablauf als Lern- und Orientierungshilfe.

Im Zentrum steht das soziale Lernen in der Gruppe:

- Förderung des Sozialverhaltens und Stärkung des Selbstwertgefühls durch Freizeitangebote und die Arbeit in der Klein- und Großgruppe;
- Hilfen im Umgang mit Konflikten durch Rollenspiele, soziales Training, Einzel- und Gruppengespräche;

- Unterstützung eines sinnvollen Freizeitverhaltens und Förderung der Entdeckung eigener Interessen und Fähigkeiten durch eine Vielzahl von Freizeitangeboten (Werken, Basteln, Schwimmen, Sport, Geländespiele, Feste, usw.);
- erlebnispädagogisches Erfahrungslernen.

Ziele:

in der individuellen Entwicklung

- Abbau von Verhaltensauffälligkeiten
- Erweiterung des Verhaltensrepertoires
- Selbständige Alltagsbewältigung
- Förderung angemessener Freizeitaktivitäten
- Positives Selbstwerterleben
- Erkennen eigener Stärken und Schwächen

im Lebensumfeld

- Erhalt des familiären Rahmens
- Stärkung familiärer Rollen
- Gestaltung angemessener Familienbeziehungen
- Förderung sozialverträglicher Konfliktlösungen
- Integration ins soziale Umfeld

in der Schulsituation

- Entwicklung von Schulzufriedenheit
- Förderung individueller Stärken
- Verminderung individueller Schwächen
- Eigenständige Organisation des Lernens

Umfang der Hilfe:

Die Betreuung erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag täglich ca. 5 bis 6 Stunden. Die durchschnittliche Verweildauer von Kindern und Jugendlichen in Tagesgruppen richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf und beträgt ca. 2 Jahre. In der Zeit der Beendigung der Hilfe verringert sich meist die Anzahl der Besuchstage

Qualitätskriterien:

Die Tagesgruppe ist ein Ort für Kinder, die aufgrund verschiedenster Verhaltensauffälligkeiten in ihrer Familie, im sozialen Umfeld und/oder in der Schule große Probleme haben und meistens auch größere Probleme bereiten. Die Arbeit mit diesen Kindern zielt auf eine Reduktion der Verhaltensauffälligkeiten, sowie auf einen kontinuierlichen Aufbau von sozial verträglicherem Verhalten ab. Die pädagogischen Inhalte orientieren sich am Kind. Sie sind möglichst umfassend ausgerichtet zur Unterstützung der schulischen Entwicklung, zur Besserung und Stabilisierung der Beziehungsfähigkeit zu Kindern und Erwachsenen, was die jeweilige Familie mit einbezieht. Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, Freizeitgestaltung, sowie ergänzende therapeutische Angebote und Elternarbeit sind wesentliche Eckpfeiler der Tagesbetreuung am Nachmittag.

Die Familienarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Tagesgruppenarbeit. Die Eltern erhalten unterstützende Hilfen bei Erziehungsschwierigkeiten und anderen Fragestellungen durch

- regelmäßig stattfindende Familiengespräche,
- Elternabende,
- gemeinsame Freizeitplanung und -gestaltung mit dem Kind.

Dadurch soll erreicht werden, das:

- Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung, Kompetenz und Handlungsfähigkeit zu stärken, um den Verbleib des Kindes in der Familie sicherzustellen.
- Eine positive Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehung zu fördern, damit das Familiensystem stabilisiert wird.
- Familien in schwierigen Situationen zu unterstützen, zu entlasten und mit ihnen dauerhafte Veränderungen und Lösungen zu erarbeiten.

4.2.6. § 33 SGB VIII – Vollzeitpflege

Rechtliche Grundlage:

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen (§ 33 SGB VIII). Die Hilfe nimmt eine besondere Rolle im Bereich der Hilfen zur Erziehung ein, da sie „im privaten Raum einer Familie unter öffentlicher Beteiligung“ (Wiesner) stattfindet und meist nicht von Fachkräften erbracht wird.

Zielgruppe:

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, deren Eltern auch mit fachlicher Unterstützung die Versorgung und Erziehung ihrer Kinder nicht gewährleisten können.

Die Vollzeitpflege soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, in einem familiären Umfeld zu leben und gleichzeitig Bindungen zur Herkunftsfamilie beizubehalten.

Die Pflegefamilie hat einen zur Herkunftsfamilie ergänzenden, manchmal auch ersetzenden Charakter.

Pädagogische Ziele und Inhalte:

Leibliche Eltern, in Einzelfällen auch andere Bezugspersonen, haben Umgangsrechte. Maßstab hierfür ist immer das Kindeswohl (vgl. § 1697 a BGB).

Bei Pflegekindern, die ihre leiblichen Eltern als bedrohlich erlebten, muss im Einzelfall zum Schutz des Kindes geprüft werden (§ 50 Abs. 3 SGB VIII), ob das Besuchsrecht durch familiengerichtlichen Beschluss eingeschränkt oder ausgeschlossen werden sollte.

Besuchskontakte sollten realisiert werden, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen. Es gehört auch zum Wohle des Kindes, dass es in der Regel zu beiden Elternteilen Umgang hat. Dies gilt auch für den Umgang mit anderen Personen zu denen es Bindungen hat und deren Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist (§ 1626 Abs. 3 BGB).

Auf die gegenseitige Akzeptanz von Pflegepersonen, Herkunftsfamilien und anderen Umgangsberechtigten sollte hingewirkt werden.

Pflegekinder, Pflegepersonen, leibliche Eltern und andere Bezugspersonen des Pflegekindes benötigen in der Regel bei der Ausgestaltung von Besuchskontakten Hilfe durch den Pflegekinderdienst

Umfang der Hilfe:

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist ein stationäres Angebot im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Die Betreuung der Kinder wird daher 24 Stunden am Tag durch die Pflegeperson sichergestellt. Es erfolgt eine vollständige Integration des Kindes/Jugendlichen in die eigene Familie.

Qualitätskriterien:

Pflegeeltern müssen sich auf die Besonderheiten des Pflegeverhältnisses einstellen. Dazu gehört die Akzeptanz, dass das Pflegekind leibliche Eltern hat und damit auch den Anspruch, Bindungen zu diesen aufrecht erhalten zu können. Pflegeeltern sollten über pädagogische Erfahrung in der Erziehung von Kindern verfügen und müssen bereit sein, mit dem Pflegekinderdienst des Jugendamtes zusammenzuarbeiten.

Nach Möglichkeit soll die Pflegefamilie zusammen mit der Herkunftsfamilie ein erweitertes Elternsystem bilden und Verantwortung übernehmen, tragfähige Beziehungen aufzubauen, um sich einander in der Elternfunktion zu ergänzen.

4.2.7. § 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Rechtliche Grundlage:

Bei der Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII handelt es sich um eine außerfamiliäre Hilfe im stationären Rahmen.

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Zielgruppe:

Aufnahme finden Kinder und Jugendliche, die auf Grund einer schwierigen Lebenssituation vorübergehend oder auf Dauer nicht in der eigenen Familie leben können.

Pädagogische Ziele und Inhalte:

Ziel ist die Förderung der Entwicklung durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten.

Bevor Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen werden, sind die Eltern und das Kind von den Sozialen Diensten umfassend zu beraten. Bislang beteiligte Fachkräfte (z. B. Lehrer, Therapeuten.....) werden mit einbezogen. Gemeinsam mit den Familien prüfen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, ob eine Hilfe außerhalb des Elternhauses erforderlich ist.

Ziele können sein:

- Befähigung zu einer selbständigen Lebensführung / Alltagsbewältigung
- Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Beziehungen zum Elternhaus
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung des Kindes/Jugendlichen
- Abbau emotionaler und sozialer Defizite
- intensive individuelle Entwicklungsförderung zur Erreichung eines bestmöglichen Schul- und/ oder Berufsabschlusses
- Reintegration in die Herkunftsfamilie bzw. die Eingliederung in ein eigenes Lebens-/ Wohnumfeld

Jugendliche sollen zudem in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Eine wichtige Grundlage für das Erreichen der Ziele ist eine ausgeprägte Elternarbeit. Die Erziehungsziele im Detail bleiben dem Hilfeplanverfahren vorbehalten.

Jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Umfang der Hilfe:

Die Heimerziehung ist ein vollstationäres Angebot. Eine 24-Stunden-Betreuung ist in der Regel erforderlich; bei Jugendlichen über 16 Jahren können bestimmte Betreuungszeiten durch den Einsatz einer Rufbereitschaft sichergestellt werden. Der Umfang der Hilfe richten sich – unter Einbeziehung des engeren sozialen Umfeldes des Kindes oder des Jugendlichen – nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

Qualitätskriterien:

Heimerziehung wird über Tag und Nacht außerhalb der Familie des Kindes oder Jugendlichen durchgeführt.

Sie umfasst heute eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensorte und Sozialräume: größere Einrichtungen mit mehreren Gruppen, heilpädagogische und therapeutische Heime, Kinderdörfer, Kinderhäuser, Kleinstheime, Wohngemeinschaften, sozialpädagogisch betreutes Wohnen, Kinder- und Jugendnotdienste, Aufnahme- und Klärungsstellen usw.

Für den Bereich der Heimerziehung ist ein multiprofessionelles und koedukatives Team erforderlich.

In zahlreichen Institutionen der Heimerziehung stehen spezielle TherapeutInnen, PsychologInnen und HeilpädagogInnen zur Verfügung. Je nach Spezialisierung und Schwerpunkt einer Institution sind beispielsweise die folgenden therapeutischen/pädagogischen Angebote vorhanden:

- Heilpädagogisches Turnen, Bewegungsübungen,
- Verhaltenspädagogik, Verhaltenstherapie,
- Kinderspieltherapie,
- Sprachheilpädagogik,
- heilpädagogisches Reiten,
- erlebnispädagogische Elemente,
- familientherapeutische Verfahren.

Neben der materiellen (Wohnung, Kleidung, Nahrung, Taschengeld) und pädagogischen Grundversorgung werden natürlich auch Leistungen der Krankenhilfe sichergestellt, und vor allem wird - gemessen an den Möglichkeiten des jungen Menschen - die Schul- oder Berufsausbildung gewährleistet. Jugendwohngemeinschaften und das so genannte pädagogisch betreute Einzelwohnen finden zunehmend Zuspruch. Jugendliche werden hier gezielt auf ein eigenständiges Leben hingeführt.

4.2.8. § 35 SGB VIII – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Rechtliche Grundlage:

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen(§ 35 SGB VIII).

Auf die Hilfe in Form einer Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch, der dem Personensorgeberechtigten zusteht. Der § 35 SGB VIII regelt weder die Dauer der Hilfeleistung noch ihre konkrete Ausgestaltung.

Zielgruppe:

Die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung eignet sich als Hilfe für Jugendliche und junge Volljährige, die sich allen anderen Hilfeangeboten entziehen oder nach längeren Unterbringungszeiträumen außerhalb der eigenen Familie – sei es einer Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung oder in einer Pflegefamilie - durch intensive Hilfestellung zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensgestaltung geführt werden sollen.

Das Leistungsangebot richtet sich auch an Jugendliche und junge Volljährige, die sich in besonders gefährdenden Lebenssituationen befinden, die ohne schulische oder berufliche Bezüge sind und zunehmend straffällig werden und/oder dem Drogenkonsum zuwenden.

Pädagogische Ziele und Inhalte:

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung befasst sich in der Regel mit nur einem Jugendlichen, wobei die konkrete Ausformung des Hilfeangebotes im Vergleich zu anderen Betreuungsangeboten (wie beispielsweise Heimerziehung) wesentlich weniger vorgegeben ist. Die Ausgestaltung der Betreuung ist Resultat des Hilfeplanverfahrens.

- Organisation und Stärkung des Selbsthilfepotenzials des jungen Menschen
- Überwindung der persönlichen und sozialen Schwierigkeiten
- Aufbau und Stärkung der personalen und sozialen Kompetenz
- Aufbau und Verbesserung der Lern- und Ausbildungsmöglichkeiten bzw. einer Arbeitsmöglichkeit
- Vermittlung und Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung
- Motivationshilfe vor einer Arbeitsaufnahme und beratende Begleitung zur Erhaltung des Arbeitsplatzes
- Verselbstständigung in allen Alltagsbereichen
- Hilfestellung bei der Verwaltung der finanziellen Mittel sowie bei der Ausgestaltung der Freizeit
- aktive Hilfestellung bei der Beschaffung und dem Erhalt des Wohnraumes
- Unterstützung bei der ersten behutsamen Auseinandersetzung mit Erfahrungen in der Vergangenheit (in der eigenen Familie, in sozialen Kontakten), verbunden mit der Motivation des jungen Menschen, eine Therapie zu beginnen

Umfang der Hilfe:

Aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten der Ausgestaltung der Hilfe kann der Umfang variieren und ist im Rahmen der Hilfeplanung festzulegen und zu überprüfen. Die Hilfe kann sowohl in Form einer ambulanten als auch einer stationären Unterstützung erfolgen.

Qualitätskriterien:

Entscheidend für den Hilfeablauf ist der Aufbau einer Vertrauensbasis, die in der Sicherheit des Jugendlichen und jungen Volljährigen begründet ist, vor allem in Situationen des Versagens und in Krisen aufgefangen zu werden.

Der/dem Betreuer/in des Jugendlichen wird ein hohes Maß an Flexibilität, Spontanität und Einsatzbereitschaft abverlangt. Dies erfordert ein hohes Maß an fachlicher und persönlicher Stabilität.

Eine Ausbildung als Sozialpädagoge/in bzw. Sozialarbeiter/in mit Zusatzausbildung ist unabdingbare Voraussetzung für Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuer. Die Möglichkeit der Supervision und der Fallreflexion ist durch den Träger sicherzustellen.

4.3. Flexible Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Flexible Hilfen zur Erziehung werden rechtlich als Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Hier heißt es, das sich Art und Umfang der Hilfe nach den erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten. Dabei soll das engere Soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen mit einbezogen werden. Es gilt, dass Inhalt und Form

des Hilfeangebotes dem jeweiligen Einzelfall so anzupassen sind, dass schwierige Lebenssituationen insbesondere durch die Förderung und Stärkung der vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse der hilfesuchenden Menschen von diesen selbst bewältigt werden können. Je genauer mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen die gesamten Zusammenhänge ihrer Schwierigkeiten, aber auch ihrer Möglichkeiten besprochen werden, desto passgenauer kann eine Hilfe eingerichtet werden. Deshalb kommt dem Hilfeplan bei der flexiblen Hilfe eine entscheidende Bedeutung zu.

4.4. sonstige Einzelfallhilfen nach SGB VIII

4.4.1. Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es u.a., Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden (vgl. § 1 Abs. 2 SGB VIII, sog. „Wächteramt“).

§ 8 a SGB VIII formuliert den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Die Aufgabe, Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden, ist ein wesentlicher Bestandteil der elterlichen Erziehungsverantwortung, aber auch Teil des staatlichen Wächteramtes. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.

Kindeswohlgefährdungen können durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Elternversagen sowie durch das Verhalten eines Dritten entstehen.

Aufgabe des Jugendamtes ist es, Eltern bei der Gefahrenabwehr zu unterstützen – falls erforderlich – aber auch ohne Beteiligung der Personensorgeberechtigten Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Maßnahmen zum Schutz von Kindern unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit bzw. Auflagen gegenüber Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wie das Jugendamt wahrnehmen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII) und ebenfalls die Abschätzung eines angenommenen Gefährdungsrisikos durch Einbeziehung einer weiteren, erfahrenen Fachkraft vornehmen.

Kinderschutz im jugendhilferechtlichen Sinn ist professionelle und in erster Linie auf den Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Helfern/innen und Klienten/innen beruhende Hilfe zur Lösung familiärer Probleme und Konflikte, denen Kindesmisshandlungen und Vernachlässigung zugrunde liegen.

4.4.2. Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen nach § 13(3) SGB VIII

Zielgruppe dieses Angebotes sind Jugendliche, in der Regel ab 16 Jahren, soweit sie an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen bzw. sich in der Phase der beruflichen Eingliederung befinden und eine zeitlich befristete Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteteten Wohnformen erforderlich und geeignet ist.

Durch die „Kann-Bestimmung“ im Gesetzestext lässt sich kein Rechtsanspruch des Leistungsempfängers ableiten. Vielmehr hat der Leistungsträger (das Jugendamt) nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob der Jugendliche diese Leistung erhält.

Das Leben in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform soll unter Anleitung von sozialpädagogischen Fachkräften die Jugendlichen auf eine selbständige Lebensführung vorbereiten.

Die Unterstützung der Jugendlichen durch die sozialpädagogischen Mitarbeiter bei der Lösung von Alltagsproblemen sollte so selbstverständlich sein, wie die Durchführung einer sinnvollen Freizeitgestaltung in der Gruppe. Eine Zusammenarbeit von Seiten der Einrichtung mit den Ausbildungsstätten, den Eltern der Jugendlichen und den zuständigen Jugendämtern ist erforderlich.

4.4.3. Förderung der Erziehung in der Familie nach §§ 16 – 21 SGB VIII

In den §§ 16 – 21 SGB VIII wird deutlich, dass ein Schwerpunkt der Jugendhilfe in der Prävention liegen soll und nicht erst bei akuten Problemen oder Krisen einsetzt. Im Mittelpunkt der Hilfen stehen die Familien, wobei der Begriff Familie nicht im traditionellen Sinn verstanden wird. Angesprochen werden Mütter, Väter, junge Menschen, Stiefeltern, Pflegeeltern, nichteheliche Lebenspartner und andere mögliche erziehungsberechtigte gleichermaßen.

Verschiedene Angebote tragen dazu bei, Familien zu entlasten, familiäre Bezugssysteme zu stärken und Hilfe bei problematischen Lebenslagen anzubieten. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie sollen ausreichend zur Verfügung stehen und vielseitig sein.

Bei dem Rechtsanspruch nach **§ 16 SGB VIII** auf allgemeine Beratung in Fragen der Förderung der Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen handelt es sich um die Wahrnehmung von präventiven Aufgaben der Jugendhilfe; wobei zu deren Ausgestaltung kaum Vorgaben durch das Gesetz gegeben werden.

Der Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach **§ 17 SGB VIII** ist schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet, die Familien bei allen Problemen innerhalb der Familie zu beraten. Zwar sind die Anspruchsberechtigten immer die Mütter und Väter, jedoch steht im Mittelpunkt der Leistung vorrangig das Wohl des Kindes oder Jugendlichen.

Der Rechtsanspruch auf Beratung nach **§ 18 SGB VIII** Abs. 3 bezieht sich besonders auf das Umgangsrecht.

Vorrangig werden die Leistungen durch eine umfangreiche Beratungstätigkeit der Mitarbeiter des Fachdienstes 44 - sozialen Dienste – sowie durch die Arbeit der Erziehungs-, Ehe- und Familienberatungsstelle des Diakonievereins Orlatal e.V. erbracht.

Der soziale Dienst des Fachdienstes 44 berät außerdem in allen Fragen der Förderung der Erziehung in der Familie in Form von Gesprächen, hilft bei der Herstellung von Kontakten zu Beratungsstellen, zur Agentur für Arbeit, zur ARGE SGB II, dem Sozialamt oder anderen Einrichtungen und Diensten.

Eine statistische Erhebung zum Umfang der Beratungstätigkeit der Mitarbeiterinnen des sozialen Dienstes des Fachdienstes 44 ist bisher nicht erfolgt.

Leistungen nach **§ 19 SGB VIII** stehen Müttern und Vätern zu, wenn diese allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und der Unterstützung bei der Erziehung ihres Kindes bedürfen.

Die Mütter oder Väter sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung diese Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Voraussetzung für eine Hilfestellung nach **§ 20 SGB VIII** ist der Ausfall des betreuenden Elternteils aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen, und

dass der andere Elternteil nicht in der Lage ist, die Betreuung und Versorgung des Kindes allein zu übernehmen.

§ 21 SGB VIII bezieht sich auf die Beratung und Unterstützung zur Erfüllung der Schulpflicht eines Kindes oder Jugendlichen im Falle berufsbedingter Umstände (ständiger Ortswechsel) der Elter.

Ist eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Der notwendige Unterhalt sowie die Krankenhilfe ist zu übernehmen.

4.4.4. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

Dieser Leistungsbereich, der nachträglich in das SGB VIII aufgenommen wurde, ist für die Jugendämter nicht einfach. Insbesondere die komplizierten rechtlichen Voraussetzungen um Zuständigkeiten und die für die Hilfestellung notwendigen medizinischen Abklärungen stellen die Jugendhilfe vor besondere Probleme.

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII . Die Notwendigkeit wird durch ein Gutachten ermittelt.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist die Verbesserung entwicklungspsychologisch wichtiger Funktionen wie Autonomie und Bindungsfähigkeit, z.B. in Form einzel- oder gruppentherapeutischer Verfahren mit gestalterischen oder spielerischen Inhalten. Ziel der Eingliederungshilfe ist die soziale Rehabilitation.

Eingliederungshilfen richten sich an Kinder und Jugendliche, die durch Psychosen, Neurosen, Sucht oder seelische Störung nicht ihrem Alter entsprechend am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Als Hilfen stehen ambulante und stationäre Betreuungsformen zur Verfügung, insbesondere dafür vorgesehen sind heilpädagogische Einrichtungen. Ziel ist, den Patienten möglichst viel Autonomie und soziale Kompetenz zu vermitteln.

Eingliederungshilfe erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und deren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben aufgrund psychischer Belastungen und Besonderheiten beeinträchtigt ist.

Derartige "psychische Beeinträchtigungen" sind:

- körperlich nicht begründbare Psychosen (z.B. Schizophrenie, manisch-depressive Erkrankung, frühkindlicher Autismus).
- seelische Störungen
 - infolge einer körperlichen Verletzung oder Krankheit
 - infolge einer Verletzung oder Krankheit des Gehirns
 - infolge von Anfallsleiden
 - oder wenn die Störungen im seelischen Bereich selbst eine Äußerung der Krankheit sind
 - Suchtkrankheiten, z.B. Drogensucht

- Neurosen und andere Persönlichkeitsstörungen

Formen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche können sein:

- ambulante Eingliederungshilfen
- in Kindertagesstätten oder teilstationären Einrichtungen oder auch in heilpädagogischen Einrichtungen
- durch geeignete Pflegepersonen
- Eingliederungshilfen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen

4.4.5. § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige

Einem jungen Volljährigen soll nach § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Hilfe für junge Volljährige kann sowohl als eine „fortgesetzte Hilfe“ zur Erziehung, als auch eine „Ersthilfe“, welche erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt wird, gewährt werden.

Bei einer „fortgesetzten Hilfe“ zur Erziehung wird das Angebot, die im Rahmen der Jugendhilfe vor Vollendung des 18 Lebensjahres gewährt wurde, auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit fortgeführt. Dabei muss die Hilfe, um eine Aussetzung zu vermeiden, bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden. Durch die „fortgesetzte Hilfe“ zur Erziehung soll verhindert werden, dass die bisherigen Fortschritte gefährdet werden.

Die Beantragung einer „Ersthilfe“ ist rechtlich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres möglich. Sie sollte jedoch so früh wie möglich erfolgen.

Hilfe für junge Volljährige wird in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt (in besonderen Einzelfällen auch darüber hinaus). Wird die Hilfe zu spät beantragt, so sinken die „Erfolgsaussichten“, welche jedoch „Anspruchsvoraussetzungen“ für die Gewährung der Hilfe durch das Jugendamt sind. Wird z.B. festgestellt, dass Ziele nicht bis zur Vollendung des 21. Lebensjahr erreicht werden können, kann das Jugendamt die Hilfestellung versagen.

5. Beschreibung des Hilfeplanprozesses/Hilfeplanverfahrens

Bestandteil der Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII.

Das Hilfeplanverfahren dient dazu, den Bedarf erzieherischer Hilfe (§§ 27 ff. SGB VIII) für einen jungen Menschen festzustellen und die für ihn notwendigen und geeigneten Hilfen zu bestimmen. Das geschieht durch einen von mehreren Fachkräften der Jugendhilfe gesteuerten Aushandlungs- und Entscheidungsprozess mit den Leistungsberechtigten und – empfängern, der qualitative Ergebnisse durch die Beteiligung von Fachleuten ermöglicht.

Das Hilfeplanverfahren ist der wesentliche Schlüsselprozess zur Erbringung erzieherischer Hilfen. Daher ist das Hilfeplanverfahren von besonderer Bedeutung für die Entwicklung und Sicherung der Qualität bei den Hilfen zur Erziehung.

Umfassende Beteiligungsrechte sind im SGB VIII vom Gesetzgeber festgeschrieben und für den Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung in § 36 SGB VIII ausdrücklich benannt. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass Hilfen zur Erziehung um so erfolgreicher sind, je nachvollziehbarer und transparenter ihre Installierung und Ausgestaltung erfolgt, je mehr sie den unterschiedlichen Bedürfnissen und Interessenlagen der Leistungsberechtigten/-empfänger entsprechen und je mehr sie von allen Beteiligten gewollt sind. Demnach stellt sich die Frage: "Welche Hilfe ist die richtige?" nicht mehr als Expertendiagnose der Fachkräfte. Vielmehr kommt die adäquate erzieherische Hilfe über ein qualitativ gutes Hilfeplanverfahren zu Stande. Hier wiederum ist entscheidendes Qualitätsmerkmal des Verfahrens die umfassende Beteiligung der Leistungsberechtigten/-empfänger und ob und inwieweit diese ihre eigenen Interessen und Vorstellungen in den Hilfeplanprozess einbringen können und dort Berücksichtigung finden.

Die Gestaltung dieses Prozesses entscheidet somit über die Qualität des Hilfeplans.

Der Hilfeplan als zentrales Steuerungselement dient dazu:

- den Entscheidungsprozess transparent zu machen,
- die Mitverantwortung der Hilfeempfänger durch ihre Einbindung zu stärken,
- vereinbarte Ziele zu evaluieren,
- verschiedene pädagogische und therapeutische Methoden und Ansätze aufeinander abzustimmen.

Das Hilfeplanverfahren im Saale-Orla-Kreis wurde durch die AG HzE, an der alle freien Träger, die Hilfe zur Erziehung leisten sowie das Jugendamt gleichermaßen beteiligt sind, 2010 überarbeitet.

Ziel dieser Überarbeitung war, das Hilfeplanverfahren effektiver zu gestalten. Die Dokumentation der Aufgaben und Ziele sind für alle Beteiligte jetzt transparenter und verständlicher und die Vor- und Nachbereitung wurde für die am Hilfeplanprozess Beteiligten vereinfacht.

Die Richtlinie sowie die entsprechenden Formblätter sind als Anlage 1 beigefügt.

6. Aktuelle Probleme und Ausblicke im Saale-Orla-Kreis

6. Aktuelle Probleme und Ausblicke im Saale-Orla-Kreis

Im Bereich Hilfen zur Erziehung kann festgestellt werden, dass trotz sinkender Einwohnerzahlen die Fallzahlen in der Jugendhilfe, speziell im Bereich Hilfen zur Erziehung konstant bleiben. Diese Aussage bestätigt die Anlage 4.

Die traditionelle „Normalfamilie“ in der Jugendhilfe tritt in den Hintergrund. Die Probleme in den Familien werden komplexer, umfangreicher und vielschichtiger. Die klassische Hilfe zur Erziehung ist in den seltensten Fällen noch gegeben.

Akute Krisensituationen fordern sofortiges Handeln – nicht nur aufgrund der höheren Sensibilität für Kindeswohlgefährdung steigen diese an.

Im Rahmen der Hilfestellung zeigt sich immer deutlicher, dass durch die vielschichtigen Problemlagen ein flexibles Reagieren erforderlich ist.

Die „versäulten“ Hilfen und die Praxis der Hilfestellung werden mit ihren jetzigen an ihre Grenzen stoßen?. Es müssen zunehmend Teile aus den unterschiedlichen Hilfearten gemeinsam genutzt werden, um den neuen Bedarf an maßgeschneiderten Hilfeformen zu decken. Dabei ist es erforderlich, diesen Prozess fachlich zu strukturieren.

Die Entwicklungstendenzen haben zur Folge, dass zukünftig eine noch stärkere Vernetzung zwischen den verschiedenen Hilfeanbietern notwendig ist, um den Problemlagen der Familien frühzeitig unter Beteiligung aller betroffenen Institutionen zu begegnen und Kinder sowie Jugendliche in ihrer positiven Entwicklung zu unterstützen. Die bessere Vernetzung soll dazu beitragen, dass zu installierende Hilfen besser aufeinander abgestimmt und bedarfsgerecht eingesetzt werden können. In jeden Bereich der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen müssen neue Konzepte erarbeitet werden.

Folgende Schwerpunkte sind zukünftig im Saale-Orla-Kreis zu bearbeiten:

- Ausbau der Eltern- und Familienarbeit für alle Bereiche
- fachlicher Diskurs zwischen öffentlichem und freiem Träger bezüglich positiver Verläufe und Entwicklungen in der SPFH
- Hilfeplanverfahren mit SMART - Kriterien (Spezifisch, Messbar, Akzeptabel, Realisierbar, Terminiert) in allen Bereichen der Hilfen zur Erziehung anwenden
- Stärkere Vernetzung von Angeboten der freien Träger
- Stärkere Vernetzung und Kooperation von Jugendhilfe - Schule – Hilfen zur Erziehung – Jugendarbeit – Jugendverbandsarbeit
- Qualifikation und Fortbildung aller am Hilfeplanprozess Beteiligter
- Ständige Überprüfung der bestehenden Rahmenbedingungen im sozialen Dienst und im Jugendamt

Ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der oben genannten Schwerpunkte im Saale-Orla-Kreis war die Initialisierung der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ (AG HzE). In ihr arbeiten alle freien Träger, die mit der Durchführung einer Hilfe durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe beauftragt wurden sowie das Jugendamt mit.

Als erstes wurde durch die AG HzE ein neues Hilfeplanverfahren entwickelt, welches die Arbeit der freien Träger sowie der Sozialarbeiter erleichtern soll. Dieses neue Hilfeplanverfahren befindet sich derzeit in der Erprobungsphase und ist an die SMART - Kriterien angelehnt.

Derzeit beschäftigt sich die Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung als Schwerpunkt der Arbeit mit der Umsetzung des Prinzips der flexiblen Hilfen im Saale-Orla-Kreis.

Anlage 1

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachdienst 44 - Jugend Soziales und Familie/Jugendamt

Richtlinie zur Umsetzung einer Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung

1. Schritt – Aufnahme vorbereiten

folgende Unterlagen sind an die Einrichtung zu geben:

- Aktenvorblatt aus Prosoz 14+
- Problemlage mit Familiensituation
Anlass der Hilfe
Arbeitsschwerpunkte
- Problemlage auf **maximal einem Blatt** darstellen
- Antrag der Eltern
- Bescheid für die Hilfe
- Genogramm
- Schweigepflichtentbindung

2. Schritt – Aufnahmegespräch

Am Aufnahmegespräch nehmen teil: junger Mensch
Eltern
Einrichtung
Jugendamt
(Vormund)

Inhalt des Aufnahmegesprächs: Vorstellung der Einrichtung
Erläuterung der Hilfe
Bedeutung der Eltern bei der Hilfe

Ziele festhalten, die hier herausgearbeitet wurden
für junger Mensch, Eltern und Einrichtung
für jeden maximal drei Ziele festlegen

3. Schritt – Hilfeplan

Das erste Hilfeplangespräch findet nach maximal acht Wochen erstmalig statt.

- Einschätzen der Zielerreichung aus den Aufnahmegespräch
- Ausgangslage benennen, was wurde neu herausgearbeitet, was muss geändert werden
- Formulieren der neuen Ziele für jungen Menschen, Eltern und Einrichtung
- Zeitrahmen der Ziele festlegen aus der Sicht der Betroffenen
- **für jeden wieder maximal drei Ziele festlegen**
- Termin festlegen für Hilfeplanfortschreibung

4. Schritt – Hilfeplanfortschreibung

Die Hilfeplanfortschreibung findet maximal nach 6 Monaten statt.

Beratung über die Erreichung der Ziele aus dem letzten Hilfeplan und Auswertung
Vereinbarung der neuen Ziele für jungen Menschen, Eltern und Einrichtung

für jeden wieder maximal drei Ziele festlegen

Termin festlegen für Hilfeplanfortschreibung

Datum:

Problemlage

Junger Mensch: _____
geb. am: _____
Anschrift: _____

Kindesmutter: _____
Anschrift: _____

Kindsvater: _____
Anschrift: _____

Sorgerecht: _____

Problemlage:
(Familiensituation, Anlass der Hilfe, Arbeitsschwerpunkte)

Genogramm:

Aufnahmegespräch

vom: _____

Ort: _____

Junger Mensch: _____
 geb. am: _____

Hilfeart: _____

Sozialarbeiter: _____

Teilnehmer: _____

Erläuterung der Einrichtung

Erläuterung der Hilfe

Erläuterung der Bedeutung der Eltern bei der Hilfe

Vereinbarte Ziele und Aufgaben bis zur Erstellung des Hilfeplans:

(max. jeweils drei Ziele)

	Ziele und Aufgaben – zeitlicher Rahmen
Junger Mensch	_____

Eltern	_____

Einrichtung	_____

Besondere Festlegungen:

Unterschrift:

Junger Mensch

Eltern

Einrichtung

Jugendamt

Hilfeplan/Hilfeplanfortschreibung

vom: _____

Ort: _____

Junger Mensch:
 geb. am: _____

Hilfeart: _____

Sozialarbeiter: _____

Teilnehmer:

Aktueller Stand der vereinbarten Ziele und Aufgaben vom _____

	Ziele und Aufgaben	Zielbewertung			
		++	+	0	-
Junger Mensch					
Eltern					
Einrichtung					

++ erreicht
 + teilweise erreicht
 0 unverändert
 - Ziel in Gefahr

Hilfeform	Träger	Anschrift/Sitz	Kapazität	Anzahl Mitarbeiter	VZK Gesamt	VZK Leitung	VZK Betreuung	VZK Verwaltung	VZK Hauswirtschaft
HzE nach §§ 27, 41 SGB VIII i. V. m. § 35 a SGB VIII	Arbeiterwohlfahrt Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis, Schlettweiner Steig 5, 07381 Pößneck	Schulverweigererfarm "Zurück in's Leben", Ortsstraße 4, 07907 Burgk	18	21	19,000	1,000	16,500	0,500	1,000
Heimerziehung nach § 27 i. V. m. §§ 34, 41 SGB VIII, Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII (integrativ)	Arbeiterwohlfahrt Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis, Schlettweiner Steig 5, 07381 Pößneck	Heilpädagogisch orientiertes Kinder- und Jugendheim Lichtenau, Zum Kalten Tal 7, 07806 Neustadt/Orla	24	18	14,300	1,000	11,750	0,600	0,950
Heimerziehung nach §§ 27, 34, 35 a (integrativ), 41 SGB VIII	Diakonieverein Orlatal e. V., Am Gries 29, 07806 Neustadt/Orla	Kinder- und Jugendheim "Burgstadt Ranis", Lindenstraße 20, 07389 Ranis	24	19,5	16,141	0,520	12,456	0,520	2,645
Individuelle Wohnform (Geschwisterwohngruppe) nach § 27 Abs. 2 SGB VIII	Diakonieverein Orlatal e. V., Am Gries 29, 07806 Neustadt/Orla	Kinder- und Jugendheim "Burgstadt Ranis", Sonnenleite 4, 07381 Pößneck	10	7	6,561	0,217	5,410	0,217	0,717
Sonstige betreute Wohnform - Außenwohngruppe nach § 27 i. V. m. §§ 34, 35 a, 41 SGB VIII	Diakonieverein Orlatal e. V., Am Gries 29, 07806 Neustadt/Orla	Außenwohngruppe des Kinder- und Jugendheimes Ranis, Markt 3, 07381 Pößneck	4	2	1,637	0,087	1,376	0,087	0,087
Heimerziehung nach § 27 i. V. m. § 34 SGB VIII und § 35 a SGB VIII	Kinderhaus Ohle - Privatgewerbliche Einrichtung, Ortsstraße 14, 07381 Langenorla	Kinderhaus Ohle - Privatgewerbliche Einrichtung, Ortsstraße 14, 07381 Langenorla	10	8	6,525	0,500	5,000		1,025

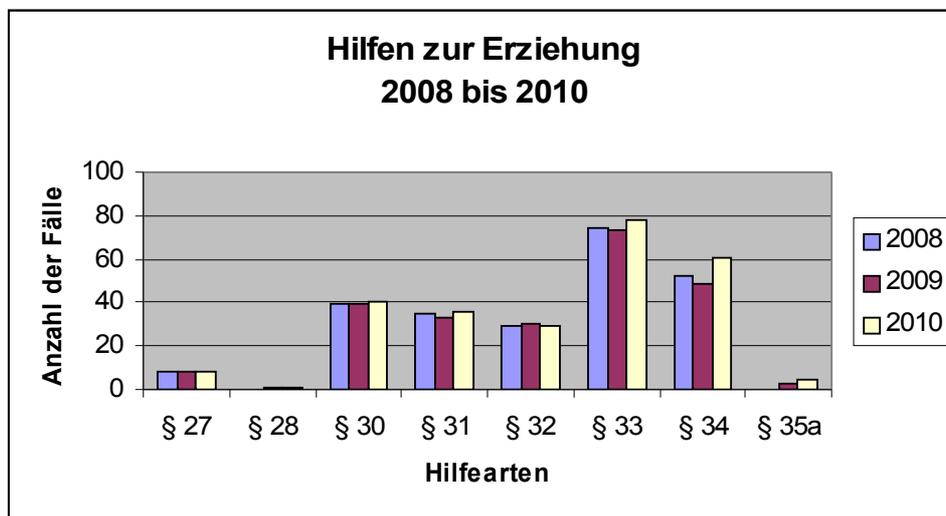
Hilfeform	Träger	Anschrift/Sitz	Kapazität	Anzahl Mitarbeiter	VZK Gesamt	VZK Leitung	VZK Betreuung	VZK Verwaltung	VZK Hauswirtschaft
Heimerziehung nach § 27 i. V. m. §§ 34, 41 SGB VIII, Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII	Volkssolidarität Pöbneck e. V., Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5, 07381 Pöbneck	Mädchenheim Pöbneck, Wernburger Weg 15a, 07381 Pöbneck		10	7,5	7,400	0,600	6,500	0,300
Betreutes Wohnen (Mädchen) nach § 27 i. V. m. §§ 34, 41 SGB VIII, Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII	Volkssolidarität Pöbneck e. V., Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5, 07381 Pöbneck	Wernburger Weg 15a, 07381 Pöbneck		3	1,5	1,475	0,200	1,200	0,075
Mutter mit Kind nach § 19 SGB VIII, § 27 Abs. 4 i. V. m. § 34 SGB VIII, Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII	Volkssolidarität Pöbneck e. V., Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5, 07381 Pöbneck	Wernburger Weg 15a, 07381 Pöbneck		3	4	3,975	0,200	3,700	0,075
Tagesgruppe Neustadt/Orla nach § 27 i. V. m. § 32 SGB VIII	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Saale-Orla e. V., Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz	Tagesgruppe Neustadt/Orla, An der Körnerlinde 1, 07806 Neustadt/Orla		8	4	2,525	0,200	2,225	0,100
Tagesgruppe Ranis nach § 27 i. V. m. § 32 und § 35 a SGB VIII (integrativ)	Diakonieverein Orlatal e. V., Am Gries 29, 07806 Neustadt/Orla	Tagesgruppe Ranis, Lindenstraße 20, 07389 Ranis		8	3,5	3,049	0,174	2,152	0,174
Tagesgruppe Bad Lobenstein nach § 27 i. V. m. § 32 SGB VIII	Evangelische Stiftung Christopherushof im Verbund mit dem Michaelisstift Gefell, Brudergasse 11, 07318 Saalfeld	Tagesgruppe Bad Lobenstein, Am Sportplatz 4, 07356 Bad Lobenstein		6	4	2,150	0,150	1,500	0,500

Hilfeform	Träger	Anschrift/Sitz	Kapazität	Anzahl Mitarbeiter	VZK Gesamt	VZK Leitung	VZK Betreuung	VZK Verwaltung	VZK Hauswirtschaft
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII	Arbeiterwohlfahrt Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis, Schlettweiner Steig 5, 07381 Pößneck	Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer, Schlettweiner Steig 5, 07381 Pößneck, Elisenstraße 14, 07907 Schleiz	33 Familien bzw. 40 Kinder/ Jugendliche/ junge Volljährige (in 2009)	3	2,475		2,475		
Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Saale-Orla e. V., Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz	SPFH, Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz, Franz-Schubert-Straße 8, 07381 Pößneck, Am Alten Hügel 14, 07356 Bad Lobenstein	35 Familien bzw. 73 Kinder/ Jugendliche (in 2009)	4	3,525		3,525		
Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	Diakonieverein Orlatal e. V., Am Gries 29, 07806 Neustadt/Orla	Erziehungs- und Familienberatung Hauptstelle Pößneck, Straße des Friedens 14, 07381 Pößneck	347 Fälle (in 2009)	6	4,675	0,875	3,050	0,750	
Pflegeeltern									

Anlage 3

Hilfen zur Erziehung im Saale-Orla-Kreis
2008 bis 2010

	2008	2009	2010
§ 27	8	8	6
§ 28	0	1	1
§ 30	39	39	40
§ 31	35	33	36
§ 32	29	30	29
§ 33	74	73	78
§ 34	52	49	61
§ 35a	0	3	5



Die Zahlen für die Hilfen zur Erziehung im Saale-Orla-Kreis wurden aus den Zuarbeiten für das Thüringer Landesamt für Statistik, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil I entnommen.

Diese Statistik wurde über die seit 2008 eingeführte neue Jugendamtssoftware erstellt und ausgewertet.

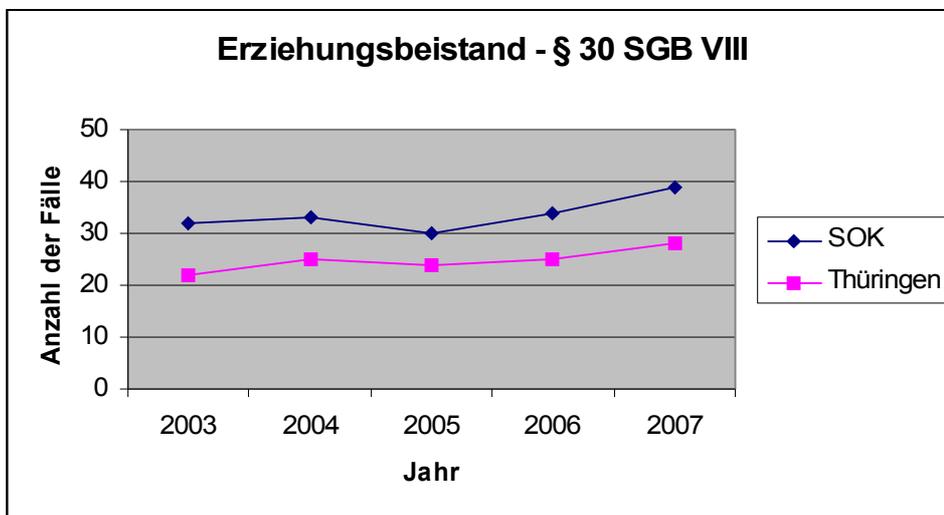
Anlage 4

Hilfen zur Erziehung im Saale-Orla-Kreis im Vergleich zu den Thüringer Jugendämtern(Mittelwert)

Interkommunaler Vergleich 2003 bis 2007

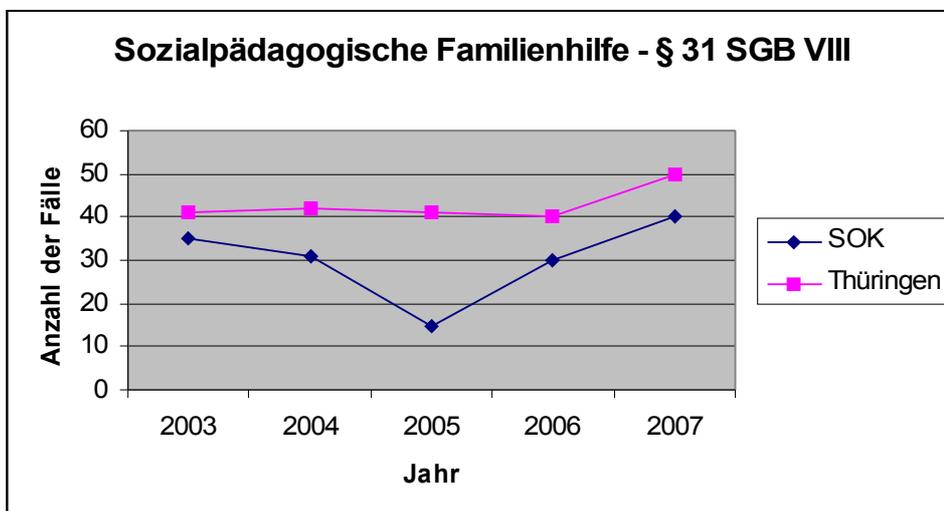
Erziehungsbeistand - § 30 SGB VIII

	2003	2004	2005	2006	2007
SOK	32	33	30	34	39
Thüringen	22	25	24	25	28



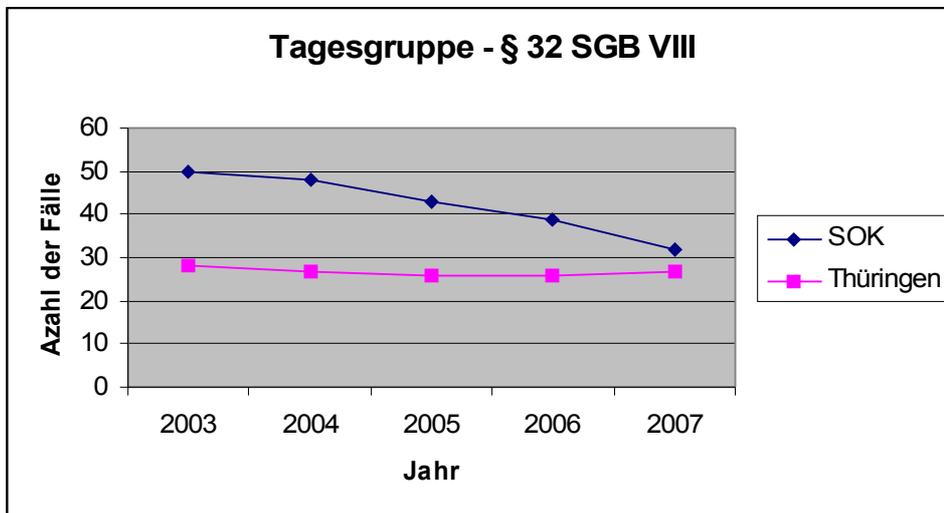
Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII

	2003	2004	2005	2006	2007
SOK	35	31	15	30	40
Thüringen	41	42	41	40	50



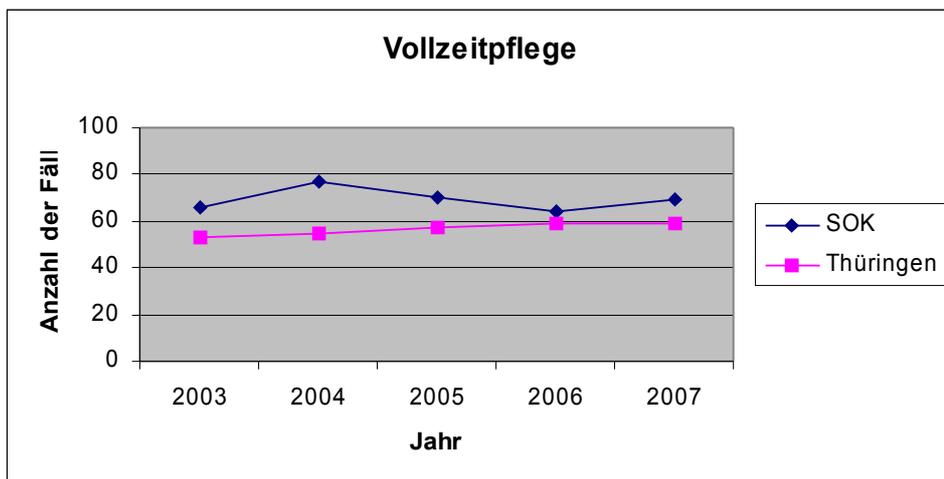
Tagesgruppe - § 32 SGB VIII

	2003	2004	2005	2006	2007
SOK	50	48	43	39	32
Thüringen	28	27	26	26	27



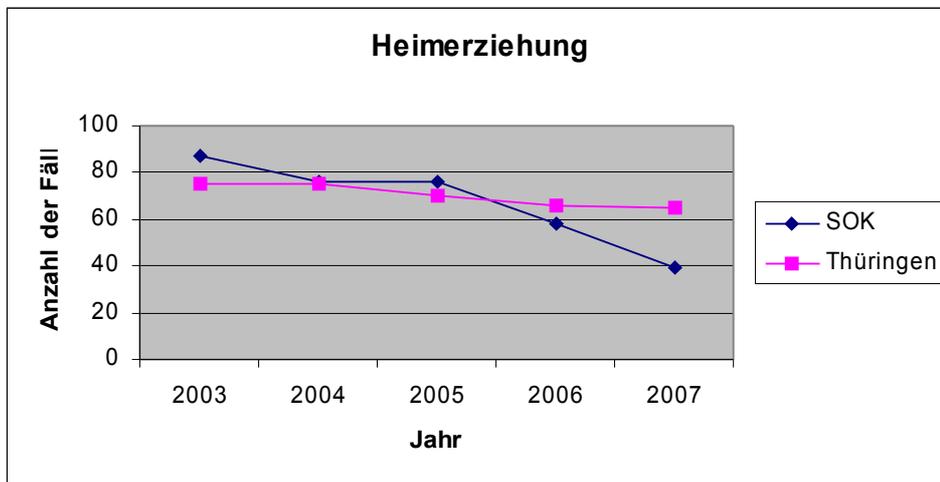
Vollzeitpflege - § 33 SGB VIII

	2003	2004	2005	2006	2007
SOK	66	77	70	64	69
Thüringen	53	55	57	59	59



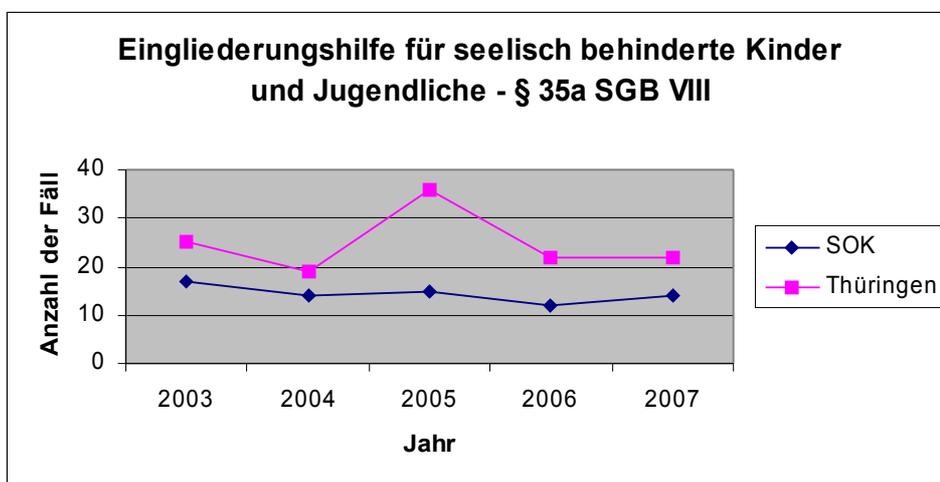
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform - § 34 SGB VIII

	2003	2004	2005	2006	2007
SOK	87	76	76	58	39
Thüringen	75	75	70	66	65



Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - § 35a SGB VIII

	2003	2004	2005	2006	2007
SOK	17	14	15	12	14
Thüringen	25	19	36	22	22



Der Interkommunale Vergleich wurde unter Verantwortung des Thüringer Landkreistages bis 2007 durchgeführt. An diesem Vergleich beteiligten sich alle Jugendämter der Landkreise aus Thüringen. Aus Zeit- und Kostengründen wurde dieser Vergleich nicht weiter fortgeführt. Aus dem Nachfolgeprojekt GEBIT sind noch keine vergleichbaren Daten im Vergleich zu Thüringen bekannt.